

Born a. Darß
Beschlussvorlage
für die Gemeindevorvertretersitzung Born

Beschlussgremium		Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung		TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevorvertretung		5-07/14	17.02.2014			X	
Einreicher	Der Bürgermeister		Datum der Erstellung	11.02.2014	Zeichnung Amtsleiter		Rechtliche Prüfung
Beteiligter Ausschuss:			Datum der Sitzung:			Empfehlung:	

Sanierungsmaßnahme Kita Born

Begründung:

Mit Beschluss 5-48/13 vom 30.10.2013 hat die Gemeindevorvertretung für die Komplettsanierung der Kita in Born beschlossen, in den Haushalt 2014 eine Gesamtsummen von 999.243,00 € dafür einzustellen. Dies war die Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln. Mit Bescheid vom 19.12.2013 wurde für das Vorhaben eine Förderung in Höhe von 500.000 € beschieden, die bis zum 14.Nov. 2014 abzurechnen sind. Das bedeutet, dass die Gesamtmaßnahme bis dahin fertig gestellt sein muss. Die Maßnahme selbst ist unaufschiebbar da der Zustand der Einrichtung die dauerhafte Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis gefährdet. Dies besonders weil die hygienischen und raumklimatischen Bedingungen kindeswohlgefährdend sind.

Dies vorausgesetzt ist es gem. § 49 (1) Gemeindehaushaltordnung Doppik zulässig eine Maßnahme zu planen und zu beginnen obwohl der Haushalt der Gemeinde noch nicht aufgestellt und beschlossen ist. Allein die Unaufschiebbarkeit ist hierfür maßgebend und Voraussetzung.

Die kurze Realisierungsphase zwingt dazu, die Kinderbetreuung vorübergehend aus der jetzigen Einrichtung auszulagern. Einzig dafür in Frage kommende Räumlichkeiten können in der alten Schule hergerichtet werden. Eine Begehung mit dem Jugendamt des Landkreises V-R am 30.01.2014 machte deutlich, dass die Unterbringung möglich ist. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Räumliche Abtrennung des Einganges zur Galerie mit Leichtbauwänden
- Schaffung einer Sanitäreinrichtung im ehemaligen Vorbereitungsraum Chemie/Physik
- Pinselsanierung der Klassenräume
- Einfriedung von ca. 200 m² im Außenbereich mit leichtem Zaun (Maschendraht)

Der hierdurch zu erwartende Aufwand ist deutlich geringer als die Anmietung einer Containeranlage die nach Abfrage ca. 70.000 € kosten würde. Weitere Voraussetzung ist eine baurechtliche Nutzungsänderung die parallel beantragt werden muss. Der Betrieb in der Schule müsste ab 01.04.2014 aufgenommen werden. Eine an den Landkreis V-R gerichtete Beschwerde zum Sanierungsvorhaben der Kita stellt das zuvor beschriebene Vorhaben in Frage und fordert auf, dieses von Entscheidungen und Entwicklungen zum B-Plan „Holm“ abhängig zu machen. Da dies bedeuten würde, den dauerhaften Betrieb der Kindertagesstätte zu gefährden, ist die Gemeindevorvertretung aufgefordert, eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist allerdings auch vor dem Hintergrund der gebotenen Eile dringend erforderlich.

Zu entscheiden ist:

1. Die Bestätigung des in der Anlage beigefügten Sanierungsplanes.
2. Die Bestätigung der Zusammenarbeit mit dem vom Betreiber vorgeschlagenen Fachplaner.
3. Die Bestätigung des vorübergehenden Betriebes in der alten Schule und der erforderlichen Aufwendungen
4. Die Vorbereitung der Kreditaufnahme und Einarbeitung in den Haushalt

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Bis zur Bereitstellung ausreichender finanziellen Mittel aus dem Haushalt und fehlender Liquidität greift die Gemeinde auf liquide Mittel des Eigenbetriebes zurück.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto ○ durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto
<ul style="list-style-type: none"> ○ über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Sachgebietes Finanzen) <ul style="list-style-type: none"> ○ unvorhergesehen und ○ unabweisbar und ○ Deckung gesichert durch

- Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto
- vorhandene liquide Mittel
- bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindefevertretung der Gemeinde Born a. Darß bestätigt die in der Begründung zu diesem Beschlussvorschlag erfassten notwendigen Schritte unter 1-4 sowie die Festlegung unter dem Pkt. finanziellen Auswirkungen und beauftragt die Verwaltung mit der sofortigen Umsetzung parallel zur notwendigen Haushaltsplanung und Einholung aller notwendigen Genehmigungen.

Die vorstehende Beschlussvorlage wurde zum Beschluss erhoben:

gesetzlich gewählte Vertreter	11
anwesende Vertreter	
Beschlossen mit dem Ergebnis	Protokoll über die Sitzung vom:
ja	nein
	Enthaltungen
	Seite:
Beschluss-Nr.:	
Bemerkungen:	
Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern	
<input type="checkbox"/> waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen* <input type="checkbox"/> haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*	
* zutreffendes bitte ankreuzen	

gez. Scharnberg
Bürgermeister